



Bayerischer
Städtetag

Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

Per Mail LEP-Beteiligung@stmwi.bayern.de

Herrn Ministerialdirigent
Klaus Ulrich
Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Prinzregentenstraße 28
80538 München

Referent

Telefon

Telefax

E-Mail

Az.

Datum

Florian Gleich

089 290087-30

089 290087-70

florian.gleich@bay-staedtetag.de

6192.1 GI/Hoe

15. März 2022

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021;
Ihr Zeichen: StMWi-103-8526b/3/2**

Sehr geehrter Herr Ulrich,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Diese nehmen wir gerne wie folgt wahr:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Entwurf viele der aktuell und in Zukunft dringend zu lösenden Probleme und Herausforderungen aufgreift und wieder einen **erstarkten Gestaltungswillen** erkennen lässt. In den vorangegangenen Fortschreibungen hatte die Landesentwicklung eine spürbare Versachlichung und Verschlankung erfahren. Die Staatsregierung schien sich aus ihrer Verantwortung, Ziele für die mittelfristige Entwicklung Bayerns zu formulieren, zurückzuziehen. Dabei bedürfen aktuelle Megathemen, demografische Veränderungen, die Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen, der Klimawandel oder die Energie- und Mobilitätswende mehr denn je der überörtlichen und überfachlichen Steuerung. **Die Absicht, die mit diesen Entwicklungen einhergehenden Herausforderungen im überarbeiteten Landesentwicklungsprogramm aufzugreifen, und der Versuch, negativen Trends mit Zielen und Grundsätzen entgegenzuwirken und positive Trends durch Festlegungen zu verstetigen, werden positiv bewertet.**

Gleichzeitig bleibt der Entwurf aber in vielen Bereichen vage. Viele Grundsätze wirken als Wünsche, ohne Klarheit darüber, wer diese erfüllen soll. Wirksamkeit werden diese nur entfalten können, wenn auch der Freistaat diese Zielvorgaben seinem Handeln zugrunde legt und durch eine **dauerhafte und nachhaltige Finanzausstattung der Städte und Gemeinden** mit Leben füllt.

Der Entwurf gibt den Regionalen Planungsverbänden viele neue Instrumente an die Hand. An verschiedenen Stellen, beispielsweise bei der Mobilitätsentwicklung, sollen die Regionalen Planungsverbände auch konzeptionell und moderierend tätig werden. In vielen Fällen bietet dieser regionale Ansatz bei den kommunal verfassten Regionalen Planungsverbänden einen echten Mehrwert zur Bewältigung gemeinde- und regionsübergreifender Herausforderungen.

Wir bitten, diesen Ansatz dringend weiter zu verfolgen. Gleichzeitig ist die personelle Situation der Regionalen Planungsverbände sowie der Regionsbeauftragten bei den Regierungen in quantitativer Hinsicht bekannt. Es fehlt an Personal, damit die Planungsverbände komplexe Steuerungskonzepte, etwa bei der Mobilität oder im Energiebereich, entwickeln und moderieren können. Wir bekräftigen unsere Forderung, die kommunal verfassten **Regionalen Planungsverbände sowie die Stellen der Regionsbeauftragten nachhaltig zu stärken**. Die fachliche Notwendigkeit der Stärkung überörtlicher und regionaler Abstimmung darf nicht Opfer fehlender Finanzmittel werden.

Ein gutes Landesentwicklungsprogramm stützt und steuert. Es **steuert** dort, wo die kommunale Betrachtung zu kleinräumig ist, beispielsweise bei der Mobilität, beim Klimawandel oder bei der demografiefesten strukturellen Entwicklung des Freistaats. Es **stützt** eine nachhaltige Siedlungs- und Raumentwicklung im Sinne kompakter Siedlungsstrukturen, Raumgerechtigkeit und gleicher Entwicklungschancen. **Ein gutes Landesentwicklungsprogramm lässt den Städten und Gemeinden die kommunale Planungshoheit, indem es geschickt steuert und gerade nicht, indem es auf Regelungen verzichtet, die aus überörtlichen und überfachlichen Gesichtspunkten geboten sind**. An diesen Prämissen muss sich ein gutes Landesentwicklungsprogramm messen lassen.

Der zur Anhörung vorgegebene Entwurf **zeigt viele dieser positiven Eigenschaften**. An verschiedenen Punkten bedarf er allerdings der Änderung oder Ergänzung. Diese Punkte werden in dieser Stellungnahme dargestellt. Wir bitten dabei zu beachten, dass sich der Bayerische Städtetag nicht ausschließlich als Verband der Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum definiert, ganz im Gegenteil: **Ein überwiegender Teil der Mitglieder des Bayerischen Städtetags befindet sich im ländlichen Raum**, angefangen von Ansbach, Haßfurt, Donauwörth oder Pfaffenhofen an der Ilm bis hin nach Wiesau, Cham und Marktredwitz. Dabei vertritt der Bayerische Städtetag die Interessen von Städten und Gemeinden mit wenigen tausend Einwohner*innen bis hin zur Landeshauptstadt München. Die Stellungnahme wurde in allen betroffenen Fachgremien, im Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder sowie im Vorstand verabschiedet. Allen Mitgliedern des Bayerischen Städtetags ist gemein, dass sie eine Versorgungsfunktion nicht nur für ihre Kommune, sondern für ihr Umland oder gar eine ganze Region wahrnehmen. Unsere Mitglieder stärken als Grundzentren, Mittelzentren, Oberzentren oder Metropolen den ländlichen Raum sowie die verdichteten Räume. Die Stärke der großen Zahl auch kleinster Städte und Zentren besonders in den ländlichen Räumen darf bei der wichtigen Diskussion um die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht kleingeredet oder gar unbeachtet bleiben. Deshalb setzt sich der Bayerische Städtetag ausdrücklich auch für eine Stärkung des ländlichen Raums, insbesondere durch eine Stärkung der zentralen Orte im ländlichen Raum, ein.

Der **Vorstand** des Bayerischen Städtetags hat nach einer intensiven Beratung in den Fachgremien folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Vorstand erkennt im Entwurf der Teilfortschreibung einen wiedererstarkten Willen der Staatsregierung, Zielvorgaben für eine mittelfristige Entwicklung des Freistaats niederzuschreiben und mit Maßnahmen zu versehen. Dieser Gestaltungswille wird begrüßt.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, fristgerecht Stellung zu nehmen. Dabei sollen folgende Erwägungen des Vorstands in die Stellungnahme miteinbezogen werden:
 - Die Stärkung, Weiterentwicklung und stärkere Differenzierung des ländlichen Raums mit Schwerpunkt auf Zentrale Orte wird positiv bewertet.
 - Die Überarbeitung der Gebietskategorien der Verdichtungsräume erfüllt die Forderung des Vorstands, die spezifischen Wachstumsprobleme verdichteter Räume nicht

als (nicht regelungsbedürftigen) Normalzustand zu betrachten, sondern aus überörtlicher und überfachlicher Perspektive mit neuen Festlegungen zu steuern. Besonders hervorzuheben ist das neue Ziel, das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen von verkehrsübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen.

- Der Vorstand sieht es als unverzichtbar, in raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität in Bayern hinzuwirken und den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Die Förderung resilienter Siedlungsstrukturen mit klimawirksamen Freiflächen und Vegetationsstrukturen wird begrüßt.
 - Der Vorstand sieht in der Überarbeitung des Kapitels 3 die richtige Herangehensweise, Flächen sparsam und effizient zu nutzen und gleichzeitig kompakte und versorgungssichere Siedlungsstrukturen und spiegelbildlich zusammenhängende Freiräume nicht nur für die Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu schaffen. Diese auf qualitativen Gesichtspunkten beruhende Betrachtung ist der quantitativen Betrachtung von Statistiken überlegen und erfüllt zugleich langjährige Forderungen des Bayerischen Städtetags.
 - Die Zielsetzung einer dezentralen Energiewende wird mit Blick auf einen gerechten Lasten- und Nutzensausgleich begrüßt. Die Festlegungen zum Ausbau der Windenergie laufen ins Leere, wenn die 10H-Regelung weiterhin bestehen bleibt.
 - Die ausdifferenzierten Festlegungen zur Mobilität in den unterschiedlichen Teilräumen Bayerns werden begrüßt. Besonders hervorzuheben ist die Fokussierung auf den öffentlichen Personenverkehr, die Betonung flexibler und alternativer Verkehre, insbesondere für Fahrräder, die Möglichkeit der Sicherung von Trassen für den schienengebunden öffentlichen Personenverkehr in Regionalplänen und die Hinwirkung auf die Erstellung regional oder interkommunal abgestimmter Mobilitätskonzepte, auch und besonders für den ländlichen Raum.
3. Der Vorstand begrüßt die Ermöglichung neuer Steuerungsmöglichkeiten der Regionalen Planungsverbände und bekräftigt gleichzeitig seine Forderung, die Personalausstattung der Regionalen Planungsverbände nachhaltig zu stärken.
 4. Der Vorstand fordert die Staatsregierung auf, die neuen Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm in Maßnahmen und einer dauerhaften und nachhaltigen Finanzausstattung der Städte und Gemeinden mit Leben zu erfüllen.

Diesen Beschluss konkretisieren wir wie folgt:

Leitbild und Vision Bayern 2035

Die Ergänzungen im ersten Teil des Leitbilds bringen richtiger Weise zum Ausdruck, dass die vielfältigen und diffusen weltweiten Entwicklungen nicht innerhalb der räumlichen Grenzen einer Stadt oder Gemeinde bewältigt werden können. Doch sind es die Städte und Gemeinden, deren geballte Stärke und besonders deren Vielfalt und Unterschiedlichkeit, die den Freistaat Bayern krisenfest machen und die Bewältigung jeder Herausforderung versprechen. Deshalb gilt es, diese Vielfalt zu bewahren und zu stärken, indem die **Lösungskompetenz zu allererst**

bei den Städten und Gemeinden verortet wird und die Selbstverwaltungsgarantie, insbesondere die kommunale Planungshoheit, hoch gehalten wird. Dies sollte im dritten Absatz des Leitbilds, unmittelbar vor dem neuen Einschub durch folgende **Ergänzung** klargestellt werden:

„Die Stärkung der Städte und Gemeinden und die Bewahrung deren Eigenverantwortlichkeit und Vielfalt sind elementarer Bestandteil der Antwort auf die Zukunftsfragen. Problemlösungen erfordern neben...“

Wir freuen uns sehr, dass auch **Wachstum** als Facette des Demografischen Wandels im LEP berücksichtigt wird. Gleichwohl erscheint die Betrachtung der verdichteten Räume sehr funktional, während die Emotionalität auf Seiten des ländlichen Raums ist. Dabei ist es auch die **Urbanität** in den Städten in den verdichteten und ländlichen Räumen, die Teil der Marke Bayern ist.

Besonders begrüßen wir das **Bekenntnis zum Zentrale-Orte-Prinzip** in der Vision 2035. Zentrale Orte sind Motoren der Entwicklung des Freistaats und der Regionen. Dies gilt für die große überregionale Strahlkraft der Metropolen, Regionalzentren und Oberzentren sowie und ganz besonders für die Mittel- und Grundzentren in den verdichteten und ländlichen Räumen, die Knotenpunkte eines starken Netzes zur Versorgung des Flächenlands Bayern sind. Unser klares Bekenntnis zum Zentrale-Orte-System beinhaltet nicht die Forderung nach einem Entwicklungsstopp Nicht-Zentraler-Orte und nach einem Einfrieren bestehender Strukturen. Vielmehr ist das Zentrale-Orte-System das zentrale Instrument, Doppelstrukturen zu vermeiden, Ressourcen nachhaltig einzusetzen und dadurch die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Regionen Bayerns flächendeckend zu erreichen. Starke Zentrale Orte stärken die gesamte Region, in der sie liegen.

Klimaschutz und Klimaanpassung finden nicht nur innerhalb der Vision für 2035, sondern besonders durch konkrete Festlegungen Niederschlag. Dies belegt die Entschlossenheit der Staatsregierung. Getrübt wird dieses Bild, dass selbst in einer Vision (!) zwar die konventionellen Energieträger nicht mehr namentlich benannt werden, deren Notwendigkeit aber dadurch impliziert wird, dass ein Mix aus „vorwiegend erneuerbaren Energieträgern“ angestrebt wird. Damit wird **Klimaneutralität** nicht erreicht werden können.

Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und starker Kommunen

Wir begrüßen folgende Kernbotschaften dieses Themenfeldes:

- Bekräftigung des Ziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen: räumliche Gerechtigkeit und Regionalität anstelle einer Nivellierung.
- Flächendeckende und bedarfsgerechte Daseinsvorsorge und Sicherung deren Zukunftsfähigkeit mit besonderem Blick auf Klimaereignisse und Krisen.
- Digitale Instrumente und Dienste als Ergänzung zu stationären Angeboten; flächendeckender Ausbau digitaler Infrastruktur als Basis.
- Starker Fokus auf ländlichen Raum; weitere Differenzierung des ländlichen Raums; gleichzeitig eingehendere Betrachtung der verdichteten Räume.

Erfreulich ist, dass der Entwurf **Wachstum** – spiegelbildlich zu einer rückläufigen Bevölkerung – **als Herausforderung** begriffen, die nicht nur positiv behaftet ist, sondern eine Überhitzung von Räumen und Infrastrukturen bewirken kann und einer besonderen Betrachtung bedarf (vgl. bereits die Ausführungen zum Leitbild). Die Bereitstellung (bzw. ein Hinwirken darauf) eines Wohnraumangebots in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen wird erstmals und zu Recht in das Maßnahmenprogramm für den ländlichen Raum mit Verdichtungsan-

sätzen sowie für den Verdichtungsraum aufgenommen und mit Festlegungen zur Mobilität verknüpft (vgl. Ziff. 2.2.6, 2.2.7 sowie 3.1.2). Der Verordnungsgeber greift hiermit eine langjährige Forderung des Bayerischen Städtetags auf.

1. Zukunftsfähige Daseinsvorsorge (neuer Abschnitt Ziff. 1.1.4; Ergänzung Ziff. 5.1 Wirtschaftsstruktur und Ziff. 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur)

Es ist richtig, dass der Entwurf die Zukunftsfähigkeit der Daseinsvorsorge thematisiert und in neuen Grundsätzen in Ziff. 1.1.4 die Widerstandsfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gegenüber klima- und krisenbedingten Einflüssen stärken möchte. Es handelt sich dabei um ein kleines aber sehr wichtiges Segment der Maßnahmen, die als Maßnahmen zur Klimaanpassung notwendig sind und von Bund und Freistaat nicht nur mit unverbindlichen Soll-Bestimmungen, sondern vor allem mit einer **finanziellen Ertüchtigung der Städte und Gemeinden** unterstützt werden müssen.

Ergänzend sollte in der Begründung auf Krisensituationen eingegangen werden, die vom Klimawandel unabhängig sind. Dabei muss auch die Belastbarkeit von Einrichtungen, vor allem im Gesundheitsbereich, erörtert werden.

Um die Funktionsfähigkeit der **kommunalen Daseinsvorsorge** zu erhalten, **darf** diese aber **nicht überlastet werden** und nur mit höchster Vorsicht auf Bereiche ausgeweitet werden, auf denen sich Marktteilnehmer wegen Unrentabilität zurückziehen. Besonders sehen wir diese Tendenzen im Kapitel 8. Die Begründung zu Ziff. 8.2, wonach Kommunen nicht nur zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur flächendeckenden **ambulanten medizinischen Versorgung** beitragen könnten, sondern (neu:) „unter bestimmten gesetzlichen und bedarfsplanerischen Voraussetzungen – die Möglichkeit (hätten), sich in die vertragsärztliche Versorgung einzubringen“, ist kritisch zu werten. Zwar sind uns Fälle bekannt, in denen sich Kommunen übergangsweise intensiv einbringen. Mit Blick auf die wirtschaftlichen aber auch rechtlichen Risiken sehen wir einen darüber hinausgehenden Einsatz kritisch und verweisen auf die Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung. Wir bitten, die bestehende – bereits weitreichende – Formulierung nicht zu erweitern und den ohnehin bestehenden **Druck** auf die Kommunen **nicht weiter zu erhöhen**.

2. Chancen der Digitalisierung für die Schaffung räumlicher Gerechtigkeit nutzen (Ergänzung des (G) unter Ziff. 1.1.1 und Ergänzungen unter Ziff. 2.2.5 und 8.2)

Die stärkere Einbeziehung digitaler Möglichkeiten zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird begrüßt. Auch ist es richtig, das **Vorhalteprinzip unberührt zu lassen**, um einen gleichwertigen körperlichen Zugang zu stationären Einrichtungen zu gewährleisten. Zentrales Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Stärkung der Zentralen Orte und deren überörtlichen Versorgungsauftrags.

3. Flächendeckender und leistungsfähiger Ausbau digitaler Infrastruktur (Breitband und Mobilfunk), (neuer Abschnitt Ziff. 1.4.2 Telekommunikation; neue (G) in Ziff. 2.2.5)

Der flächendeckende und leistungsfähige Ausbau digitaler Infrastruktur ist von zentraler Bedeutung zur Erreichung des wichtigen Ziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen. Dies wird zu Recht durch ein eigenes Unterkapitel „Telekommunikation“ in Ziff. 1.4.2 un-

terstrichen. Auch ist es richtig, bereits in **Planungsprozessen für andere Nutzungen die digitale Anbindung mitzudenken**. Dadurch können ein baulicher und zeitlicher Mehraufwand vermieden und Kosten eingespart werden.

Die aktive Formulierung in Ziff. 1.4.2 (B), wonach „zumindest ein geeigneter Standort für die Errichtung einer Mobilfunkantenne von der Gemeinde planerisch ermöglicht werden“ müsse, erweckt den Eindruck einer aktiven Planungspflicht der Gemeinde und steht damit im Widerspruch zu den jüngst novellierten planungsrechtlichen Vorschriften der BauNVO, wonach Mobilfunkanlagen zur Versorgung des jeweiligen Baugebiets grundsätzlich zulässig sind. Für eine Bauleitplanung besteht deshalb bereits keine Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Sofern durch das neue (Z) eine **aktive Planungspflicht** statuiert wird, wird diese **abgelehnt**. Unabhängig davon **muss das (Z) als (G) festgelegt werden** und eine unmissverständliche Formulierung in der Begründung gewählt werden, um eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung sicherzustellen.

4. Stärkung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums, Ziff. 2.2.5

Die Stärkung, Weiterentwicklung und stärkere Differenzierung des ländlichen Raums mit **Schwerpunkt auf Zentrale Orte wird positiv bewertet**. Die natürliche Beschränkung von Ressourcen (Boden, Personal, Geld) macht es notwendig, zwischen Bedarfsgruppen zu differenzieren, die in allen Orten oder nur hierarchisch innerhalb eines abgestuften Zentrale-Orte-Systems vorgehalten werden. Mit der Grundentscheidung für ein Zentral-Orte-System muss einhergehen, die Zentralen Orte für die Wahrnehmung von – oft defizitären – Versorgungsaufgaben zu stärken. Gerade nicht geht es darum, Nicht-Zentrale Orte in ihrer Entwicklung zu behindern. Insofern ist es richtig, den einleitenden (G) in Ziff. 2.2.5 um ein klares Bekenntnis zum Zentrale Orte-Prinzip zu ergänzen. Die Ausgestaltung als (G) sichert zudem, dieses wichtige Prinzip als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Eine strikte Beachtungspflicht und eine unangemessene Benachteiligung Nicht-Zentraler-Orte ist damit nicht verbunden. Durch die bestehenden und neu hinzukommenden Festlegungen wird zudem unmissverständlich ein **Weiterentwicklungsauftrag des ländlichen Raums**, nicht allein seiner Zentralen Orte, postuliert. Positiv bewertet wird zudem, dass in einem neuen (vierten) Grundsatz konkrete Aspekte angeführt werden, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums zu stärken.

5. Steuerung des Wachstums in den verdichteten Räumen im Sinne einer nachhaltigen, gesundheits- und umweltverträglichen Entwicklung (Überarbeitung der Ziff. 2.2.6 und 2.2.7)

Die Überarbeitung der Gebietskategorien der Verdichtungsräume erfüllt die Forderung des Bayerischen Städtetags, die **spezifischen Wachstumsprobleme** verdichteter Räume **nicht als** (nicht regelungsbedürftigen) **Normalzustand** zu betrachten, sondern aus überörtlicher und überfachlicher Perspektive mit neuen Festlegungen zu steuern.

Das LEP greift die Verfahren auf, die in den verdichteten Räumen bereits Praxis sind und weiter unterstützt werden müssen (z.B. im neuen zweiten Grundsatz zu Ziff. 2.2.7, wobei fraglich bleibt, warum dieser wichtige Inhalt nicht auch wenigstens in ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen zur Anwendung kommen soll).

Zur Klarstellung sollte in der entsprechenden Strichaufzählung in Ziff. 2.2.6 und 2.2.7 jeweils ergänzt werden, dass auf ein Wohnraumangebot und „**hierfür erforderliche Infrastruktur**“ (Kindergärten, Schulen etc.) hingewirkt werden soll. Damit wird verdeutlicht, dass für die

Städte und Gemeinden mit dem Bau neuer Wohnungen weitere Investitionen erforderlich werden.

6. Aktualisierung der Zuordnung der Gemeinden zu den Gebietskategorien (Änderung der Strukturkarte in Anhang 2 zum (Z) unter Ziff. 2.2.1)

Die Neuberechnung führt an verschiedenen Orten in Bayern dazu, bestehende Verflechtungen und räumliche und inhaltliche Zugehörigkeiten ohne Not auseinanderzureißen und strategische Entwicklungsziele zu bremsen (bspw. interkommunale Abstimmungen bei der Planung von Radschnellwegen, Verdichtungsraumzulagen). An manchen Orten scheinen die Ergebnisse sogar in krassem **Widerspruch zur kommunalen und öffentlichen Wahrnehmung** zu stehen, allen voran im unmittelbaren Umland der Landeshauptstadt München oder in prosperierenden Regionen Niederbayerns.

Es erscheint auch unglücklich, dass der Bezugszeitraum eines zentralen Abgrenzungskriteriums auf das Jahr des Beginns der Corona-Pandemie fällt. Wir bitten deshalb, neben einer Betrachtung der Zahlen aus der vergangenen Entwicklung Entwicklungsperspektiven miteinzubeziehen und diese im Falle eines begründeten Vorbringens angemessen zu würdigen, hilfsweise eine **Überarbeitung zu verschieben**. Diese Möglichkeit müsste in der Begründung zu Ziff. 2.2.1 abgebildet werden.

Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt

Wir begrüßen folgende Kernbotschaften dieses Themenfelds:

- Hinwirkung auf Klimaneutralität und Klimaanpassung, insbesondere durch den Schutz klimarelevanter Freiflächen besonders in verdichteten Räumen, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
- Schaffung räumlicher Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wassermanagement mit besonderem Blick auf die Trinkwasserversorgung.
- Stärkere Berücksichtigung des Hochwasserschutzes und Hochwasserrisikomanagements, insbesondere infolge von Starkregenereignissen, in raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
- Fokussierung auf Innenentwicklung und der Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen durch eine integrierte Siedlungs-, Freiraum- und Mobilitätsentwicklung und durch die Stärkung des Anbindegebots.
- Stärkerer Fokus auf Dezentralität beim Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien und auf Wasserstoff als Speichertechnologie.
- Mehr Handlungsmöglichkeiten der Regionalen Planungsverbände durch neue Festlegungsmöglichkeiten.

1. Überarbeitung der Ziff. 1.3 Klimawandel – Ziff. 1.3.1 Klimaschutz/ Ziff. 1.3.2 Anpassung an den Klimawandel

Klimaschutz:

Dem LEP kommt eine zentrale Funktion dabei zu, die Klimaschutzziele des Freistaats in räumliche Planungen und Maßnahmen zu integrieren. Insofern ist es unverzichtbar, **in allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Klimaneutralität in Bayern hinzuwirken** und den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Diese Integrationsleistung wird das LEP aber nur erbringen können, wenn der Freistaat eine

langfristige Strategie zum Klimaschutz für die Bereiche Wärme, Kälte, Strom, Mobilität, Bauen und Sanieren sowie Wirtschaft und Lebensstile erarbeitet (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Städtetags zum Bayerischen Klimaschutzgesetz).

Um dieser wichtigen Funktion des LEP Geltung zu verleihen, muss der **neue (G) zu Ziff. 1.3.1 als (Z)** formuliert werden. Darüber hinaus muss das Ziel der Klimaneutralität im LEP selbst konkretisiert werden. Künftige Planungen und Maßnahmen müssen konsequent unter dem Fokus von Klimaschutz und Klimaanpassung stehen. Im Prozess der Planung von Neubaugebieten müssen die **Fragen zum Energiebedarf und zur Energieversorgung** der Gebiete beantwortet werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs in neuen Wohn- und Gewerbegebieten ist die Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.

Die Ermöglichung der Festlegung von **Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz** in den Regionalplänen wird begrüßt, da sich Klimaveränderungen nicht auf Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften beschränken. Die bloße Ausgestaltung als Grundsatz der Raumordnung greift mit Blick auf die Zielfestlegung für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Klimaanpassung zu kurz. Klimaschutz und Klimaanpassung können nicht isoliert betrachtet werden. Das abgestufte Regelungssystem aus Ziel und Grundsatz suggeriert, dass Festlegungen in den Regionalplänen zur Klimaanpassung vorrangig zu erledigen wären. Dadurch bleiben Wechselwirkungen unberücksichtigt. Deshalb müssen den Regionalen Planungsverbänden die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Klimaschutz gleichermaßen **als Ziel der Raumordnung** aufgegeben werden. Bestehende kommunale Strukturen und Planungen müssen dabei berücksichtigt werden.

Klimaanpassung:

Für die Klimaanpassung bedarf es der Förderung resilienter Stadtstrukturen mit klimawirksamen Freiflächen und Vegetationsstrukturen, der sogenannten grünen und blauen Infrastruktur. Die entsprechende **Ergänzung des zweiten (G) zu Ziff. 1.3.2 wird ausdrücklich begrüßt**.

Gleiches gilt für die neue Zielfestlegung, wonach in den Regionalplänen **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Klimaanpassung** festzulegen sind. Dabei müssen die bestehenden kommunalen Strukturen und Planungen berücksichtigt werden. Dies sollte in Ziff. 1.3.2 (B) klargestellt werden. Ferner sollte die Begründung um die Bedeutung interkommunaler Zusammenarbeit in Umsetzung und Ergänzung der regionalplanerischen Festlegungen zur Freiraumvernetzung ergänzt werden.

Der **erste (G) muss als (Z)** festgelegt werden. Es ist unausweichlich, räumliche Auswirkungen von Klimaänderungen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

2. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für ein nachhaltiges Wassermanagement (Überarbeitung Ziff. 7.2)

Angesichts klimatischer Veränderungen und wiederholter Hitzerekorde und Dürreperioden in Teilen Bayerns kommt der Wasserwirtschaft eine große Bedeutung zu. Eine eingehendere Regelung im LEP in den Ziff. 7.2.1 bis 7.2.4 ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen.

Wenngleich die Überarbeitung des zweiten Grundsatzes zu Ziff. 7.2.2 fachlich nachvollziehbar erscheint, löst sie in der Praxis unverhältnismäßig hohe Kosten und schwer lösbare Probleme aus: In verschiedenen Kommunen bedarf das aus der ersten Grundwasserschicht entnommene Grundwasser einer intensiven Aufbereitung, die mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.

Dieser intensive Aufbereitungsbedarf ist auch aus Umweltgesichtspunkten schwer darstellbar. Hinzu kommt, dass Tiefengrundwasser ausnahmsweise benutzt wird als Grundlage für die Herstellung bayerischer Traditionsgetränke. Hier fragt sich, ob entsprechende Erlaubnisse deshalb entzogen werden müssten. Wir bitten deshalb, das Erfordernis dieser **Verschärfung nochmals auf den Prüfstand zu stellen**.

Gleiches gilt für den **zweiten Grundsatz zu Ziff. 7.2.3**. Die zwar fachlich nachvollziehbare Festlegung setzt örtliche Wasserversorger unter Druck und zwingt sie auf lange Sicht zur Anbindung an große, überregionale Versorger.

Grundsätzlich begrüßt wird die Überarbeitung der **Festlegungen zum Hochwasserschutz** und zum Hochwasserrisikomanagement.

Wir weisen aber auf einen **Zielkonflikt** des neu eingefügten dritten Grundsatzes zu Ziff. 7.2.5 mit den wichtigen Zielsetzungen einer integrierten, nach innen orientierten Siedlungsentwicklung in Kapitel 3 hin. Zwar scheint es auf der Hand zu liegen, Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, besonders von der Bebauung mit kritischen Infrastrukturen freizuhalten. Für in Flussbereichen gewachsene Städte bedeutet dies, dass Innenentwicklungspotenziale in historischen Stadtkernen und in überwiegenden Teilen der daran anknüpfenden Siedlungsbereiche grundsätzlich nicht mehr aktiviert werden können. Zahlreiche bestehende Einrichtungen, die von Kindern und in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen genutzt werden, liegen in diesen Städten in von Extremereignissen gefährdeten Gebieten. Eine mittel- bis langfristige Verlagerung dieser Einrichtungen von den Stadtkernen weg ist realitätsfern und würde erheblich längere Wege für die Menschen auslösen. Das Ziel der „Stadt der kurzen Wege“ kann mit dieser verallgemeinernden Festsetzung in diesen Städten nicht erreicht werden. Vielmehr müssen auch im LEP Regelungen getroffen werden, in der die historisch gewachsene Lage der Flussanrainerstädte differenzierter betrachtet wird und die diesen Städten weiterhin die Möglichkeit geben, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in kernstadtnahen Bereichen zu betreiben.

Wir bitten deshalb, in der **Begründung** auf diese Konfliktsituation in historisch an Flussläufen gewachsenen Siedlungsstrukturen hinzuweisen, damit dieser Umstand in einer Abwägung miteinbezogen werden kann. Gleichzeitig sollte für diese Fälle auf Erfordernisse des baulichen Objektschutzes hingewiesen werden.

Die Schaffung neuer Festlegungsmöglichkeiten in **Regionalplänen** für Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für raumbedeutsame Standorte für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes wird befürwortet.

3. Sparsame und effiziente Nutzung von Flächen und Bewahrung von Freiräumen (Überarbeitung von Ziff. 3; flankierende Festlegungen in weiteren Ziffern)

Die **Überarbeitung von Ziff. 3** zur sparsamen und effizienten Nutzung von Flächen und Bewahrung von Freiräumen **wird begrüßt**. Wir sehen darin eine richtige Herangehensweise an das wichtige Ziel, Flächen sparsam und effizient zu nutzen und gleichzeitig kompakte und versorgungssichere Siedlungsstrukturen und spiegelbildlich zusammenhängende Freiräume nicht nur für die Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu schaffen. **Diese auf qualitative Gesichtspunkte beruhende Betrachtung ist der quantitativen Betrachtung von Statistiken (in einer Flächenverbrauchsobergrenze) überlegen**.

Besonders **positiv hervorzuheben sind der integrierte Ansatz** der überarbeiteten Ziff. 3.1.1, der wesentliche Planungsgesichtspunkte, die in den Städten längst zum Grundrepertoire einer

resilienten Planung gehören, zusammenfasst, sowie die **Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung** orientiert an bestehenden oder neu zu schaffenden Versorgungsschwerpunkten. Die Ergänzung der vorhandenen Grundsätze um bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung sowie nunmehr um energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen und die Neuentwicklung von Flächen an Standorten, an denen ein gebündeltes Angebot verschiedener öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen in fußläufiger Erreichbarkeit vorhanden ist oder geschaffen wird, sind **Leitlinien einer nachhaltigen Stadtentwicklung**, denen sich unsere Mitglieder verpflichtet sehen. Die Ausgestaltung der vierten Festlegung zu Ziff. 3.1.1 als (G) – mit der Ermöglichung einer Abwägung – stellt sicher, dass nachhaltige Entwicklungen auch außerhalb bestehender Strukturen nicht abgeschnitten werden.

Eine **abgestimmte Entwicklung** von Flächen für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke sowie für Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen (dritter (G)) kann zu einem gerechten Ausgleich zwischen Gemeinden beitragen und Doppelstrukturen vermeiden. Das Zentrale-Orte-Prinzip muss dabei Ausgangspunkt interkommunaler Entwicklungskonzepte sein und kann bei entsprechender Einigkeit überwunden werden. Der (G) sollte auf Forschungs-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie auf Flächen für Erholungsmöglichkeiten **erweitert** werden.

Die Festlegungen in Ziff. 3.1.2 werden begrüßt. Insbesondere wird die **Erstellung regionaler oder interkommunaler, abgestimmter Mobilitätskonzepte** als zielführend erachtet. Gleiches gilt im Besonderen im Verdichtungsraum, in dem das Gesamtverkehrsnetz im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten funktions- und umweltgerecht auszubauen ist (vgl. (Z) zu Ziff. 2.2.7). Diese Konzepte sind durch das Verkehrsministerium zu unterstützen. Daneben sollte in den Verdichtungsräumen eine **integrierte (!) Siedlungs- und Verkehrsplanung** im Sinne des (Z) der bisherigen Ziff. 2.2.8 beibehalten werden. Die integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung mit einer besonderen Ausrichtung auf den (schienegebundenen) öffentlichen Personennahverkehr ist ein wesentliches Element der umwelt- und klimaschonenden Mobilität.

Dem Vorrang der Innenentwicklung (Ziff. 3.2) kommt eine hohe Bedeutung zu. Dieser Vorrang ist dabei im Sinne einer **doppelten Innenentwicklung** zu sehen (vgl. Ziff. 3.1.3). Dieses Zusammenspiel sollte in der Begründung zu Ziff. 3.2 besonders hervorgehoben werden. Nicht jeder unbebaute Bereich im Innenbereich darf der Siedlungsentwicklung vorbehalten werden. Besonders in stark verdichteten Räumen sind der Erhalt und die Schaffung neuer Freiflächen im Kontext der Klimaanpassung wichtiger denn je.

Die **stringentere Formulierung des Ziels zu Ziff. 3.2 wird befürwortet**. Dies gilt hinsichtlich des Wegfalls des Adverbs „möglichst“. Dadurch wird der Zielcharakter der Festlegung unterstrichen.

Den Einschub des Adjektivs „nachweislich“ lehnen wir ab, ohne dessen Zielrichtung grundsätzlich in Frage zu stellen. Der formelle Begriff des Nachweises ist dem Bauleitplanverfahren fremd. Der Begriff birgt – ohne inhaltlichen Mehrwert – erhebliche Risiken für einen bürokratischen Formalismus und diesbezügliche gerichtliche Auseinandersetzungen. Wesentlich ist vielmehr in der Begründung zur Zielbestimmung aufzunehmen, welche Ermittlungen und Bemühungen von der planenden Gemeinde erwartet werden und dementsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden muss.

Wir regen deshalb an, die **Begründung** bei gleichzeitiger Streichung des Adjektivs „nachweislich“ in der Zielfestlegung **zu konkretisieren**. Im Anschluss an den ersten Absatz schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Für die Begründung der Ausnahme sind Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde zu legen. Ein geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung, und zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale und zum Abgleich mit den ermittel-

ten Bedarfen ist z.B. ein kommunales Flächenmanagement. In diesem werden die Entwicklungspotenziale vollständig erfasst, kontinuierlich aktualisiert und laufend in notwendige Planungsverfahren eingespeist. Wesentliche Aspekte eines kommunalen Flächenmanagements sind zudem mittel- bis langfristige Strategien und Maßnahmen für die Aktivierung der ermittelten Flächenpotenziale sowie regelmäßige Kontaktaufnahme und Einbeziehung von Eigentümern.

Potenziale der Innenentwicklung stehen dann nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen aber erfolglos blieben, oder im Einzelfall die rechtlichen und kommunikativen Möglichkeiten für deren Aktivierung erfolglos ausgeschöpft hat, die zur Erreichung des Ziels der Innenentwicklung geeignet, erforderlich und angemessen sind.“

Die stringenteren Fassung soll erreichen, sich **vor jeder Planung der Innenentwicklungspotenziale bewusst zu machen** und alle verhältnismäßigen Möglichkeiten auszuschöpfen, diese zu akquirieren. Dadurch soll verdeutlicht werden, dass es sich bei der Zielfestlegung nicht nur um einen formal abzuhandelnden Verfahrensschritt handelt, sondern um eine elementare Vorfrage einer jeden Planungsentscheidung.

Gleichzeitig bedarf es einer **problemorientierten Anwendung, die die Entwicklungsziele der Städte und Gemeinden angemessen berücksichtigt** und Bemühungen – auch mit Blick auf den eingeschränkten Instrumentenkasten – anerkennt. Es erreichen uns vermehrt Meldungen von Mitgliedern unterschiedlicher Regierungsbezirke, wonach von einzelnen Regierungen überzogene Belege und Nachweise verlangt würden. Dies könnte auf ein Schreiben des Wirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2019/2020 an die Bürgermeister*innen zum Vollzug der Flächenverbrauchsrichtwerte zurückzuführen sein. Dieses Schreiben darf keinesfalls als Maßstab für den Vollzug der Ziff. 3.2 herangezogen werden.

Die **Begründung schießt bislang über eine problemorientierte Anwendung hinaus**: In vielen unserer Mitgliedstädte werden Innenentwicklungspotenziale ermittelt und erfasst. Auch finden Gespräche mit Eigentümern statt. In einigen Städten und Gemeinden mögen diese zeitintensiven Bemühungen in einer Strategie münden. Dennoch erscheint es uns nicht als zweckmäßig, ausnahmslos eine über ein kommunales Flächenmanagement hinausgehende „mittel- und langfristige Strategie“ für die Aktivierung ermittelter Flächenpotenziale abzuverlangen. Nimmt man (oder nehmen die Regierungen und Gerichte) dies ernst, wird dies entweder zu einer massiven zusätzlichen personellen und finanziellen Belastung der Kommunen führen oder Entwicklungen übermäßig einschränken. Selbst die Städte, die intensiv im Austausch mit Eigentümern sind und auch umfassende strategische Überlegungen anstellen, können in den seltensten Fällen eine regelmäßige Kontaktaufnahme mit allen Eigentümern oder gar eine gesamtstädtische Strategie aufweisen, Innenentwicklungspotenziale zu aktivieren. Auch intensive und erfolglose Bemühungen, die nicht in eine Strategie verfasst wurden, müssen dem Nachweis im Einzelfall genügen. Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** muss dabei ein notwendiges Korrektiv geben. Bei der gerichtlichen oder aufsichtlichen Überprüfung muss der Gemeinde ein **Beurteilungsspielraum** zuerkannt werden.

Im Rahmen dieser problemorientierten Anwendung müssen **Entwicklungsziele und -bedarfe** der Städte und Gemeinden Beachtung finden, zumal wenn diese in anderen Teilen des Landesentwicklungsprogramms ausdrücklich als (Z) oder (G) anerkannt werden. Bedarfsabhängig kann es notwendig sein, eine Gesamtmaßnahme auch nach außen (unter strenger Einhaltung des Anbindegebots) zu entwickeln, wenn Innenentwicklungspotenziale in quantitativer oder qualitativer Hinsicht den Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht genügen oder dringende Bedarfe (z.B. Bau von Wohnungen, Kindergärten, Schulen) eine großflächige Entwicklung erforderlich machen. In diesem Fall muss das Ziel zu Ziff. 3.2 in **Ausgleich mit konkurrierenden Festlegungen** beispielsweise in Ziff. 2.2.6 oder 2.2.7 gebracht werden.

Der Wegfall der Ausnahmen vom **Anbindegebot** in den Spiegelstrichen 2 (Gewerbe und Industrie an Autobahnanschlussstellen), 3 (interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete) und 9 (raumbedeutsame Freizeitanlagen) des Ziels zu Ziff. 3.3 **wird ausdrücklich begrüßt**. Der Bayerische Städtetag hatte seinerzeit vehement die Aufnahme dieser Ausnahmen abgelehnt. Auch erscheint die Einschränkung der ehemaligen vierten Ausnahmebestimmung (Logistikunternehmen und Verteilzentren), die fortan nur noch einschlägig sein soll, wenn keine „wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist“, sachgerecht.

Eine **Übergangsregelung** (§§ 3a, 4) ist zum Schutz des Vertrauens der betroffenen Kommunen erforderlich und wird ausdrücklich befürwortet.

Der **erweiterte Schutz land- und forstwirtschaftlicher Flächen** in Ziff. 5.4.1 (2. Grundsatz) wird kritisch gesehen. Zwar verkennen wir nicht die Bedeutung des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen, allerdings sollte sich dies – wie bisher – auf hochwertige Böden beziehen. Ein erhöhter Schutz landwirtschaftlicher Flächen wird den Druck auf die Fläche erhöhen und auch die für die Energiewende notwendigen Einrichtungen noch mehr und konfliktträchtig in Richtung besiedelter Bereiche drängen. Insofern hinterfragen wir auch den Bedarf neuer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Sofern daran festgehalten wird, bitten wir in die Überlegungen, **Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft** festzulegen, sowie bei der Festsetzung des **zweiten (G) zu Ziff. 5.4.1**, die Anforderungen der Ziff. 3.1 an die integrierte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung miteinzubeziehen. So kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, selbst für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen im Sinne einer nachhaltigen Siedlungspolitik zu nutzen. Auf diesen Konflikt sollte in der **Begründung hingewiesen** werden.

4. Schaffung der Voraussetzungen für eine dezentrale Energiewende und Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien (Überarbeitung Ziff. 6.2)

Ein Fokus auf eine stärkere Dezentralität der Energieerzeugung und der Energiespeicherung ist zu begrüßen. Dezentralität führt zu einem gerechteren Lastenausgleich, kann eine regionale Wertschöpfung begründen und den Bedarf von Stromnetzen reduzieren, keinesfalls aber entbehrlich machen. Dezentralität verlangt aber zugleich das **Hinwirken auf ein bekanntes Ziel** und einer starken Koordinierung und Abstimmung.

Es ist unzureichend, hinsichtlich der Zielvorgaben für den Anteil erneuerbarer Energien im Energiemix lediglich auf internationale, nationale und bayerische Energie- und Klimaschutzziele zu verweisen. Dem Anspruch, im Landesentwicklungsprogramm mittelfristige Ziele der Staatsregierung zu formulieren und dadurch insbesondere einen **verlässlichen Rahmen für die kommunale Planung zu schaffen**, wird dies nicht gerecht. Auch ist es für die Ebene der Regionalplanung sowie für die kommunale Planungsebene nicht nachvollziehbar, welches das „notwendige Maß“ ist (vgl. insb. (G) zu Ziff. 6.2.3) und welche Anstrengungen dafür notwendig sind.

Bei einer entsprechenden finanziellen und personellen Ausstattung der Regionalen Planungsverbände sowie im Falle konkreter Vorgaben von Ausbauzielen könnte die **Ebene der Regionalplanung** viel stärker dafür genutzt werden, um den Ausbau der verschiedenen Erzeugungsarten erneuerbarer Energien landesweit zu koordinieren. So könnte ein gerechter Lastenausgleich innerhalb der Regionen dergestalt hergestellt werden, dass auf Basis konkreter landes- und regionsweiter Zielvorgaben durch den Freistaat und einer (wertungsfreien) Potenzialanalyse auf Ebene der Landkreise **in den Regionen die Verteilungsfrage Erzeugungsart-übergreifend** unter Berücksichtigung der raumstrukturellen Besonderheiten in den darin verfassten Kommunen **verhandelt und durch Festlegungen gesichert wird**.

Wenigstens aber erscheint es angezeigt, bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von **Freiflächen-Photovoltaikanlagen** (Ziff. 6.2.3) im Sinne der Flächeneffizienz, der Effizienz der Verteilernetze sowie der parallelen Entwicklung eines Speichernetzes **in einem neuen (G)** festzusetzen, dass auf die Erarbeitung **regionaler oder gemeindeübergreifender Standortkonzepte** hingewirkt werden soll.

Ein verstärkter Blick auf **Repowering** ist richtig, wird aber nicht dazu führen können, dass die **Windenergie** den zur Energiewende notwendigen Beitrag in Bayern leisten kann. Bereits in der Stellungnahme des Bayerischen Städtetags zur Evaluation der 10H-Regelung vom 4. Mai 2020 wurde dargestellt, dass die Windenergie nur wirkungsvoll vorangetrieben werden kann, wenn die 10H-Regelung ersatzlos abgeschafft wird.

Darüber hinaus bitten wir, **in Ziff. 6.1 folgende Festlegungen zu treffen:**

- Die bislang als Grundsatz der Raumordnung (G) festgelegten Mindestabstände für **Höchstspannungsfreileitungen** sind als anpassungspflichtiges Ziel der Raumordnung (Z) festzusetzen.
- Für die **Erdverkabelungen** sind Mindestabstände als (Z) (entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen von Erdverkabelungen auf die Gesundheit in einem geringeren Umfang) zu definieren.

Nachhaltige Mobilität (Änderungen der Festlegungen zu Ziff. 2 und 4)

Wir begrüßen folgende Kernbotschaften dieses Themenfelds:

- Bedarfsorientiertes (flexibles) und leistungsfähiges Mobilitätsangebot in ländlichen Räumen, gesundheitsverträgliche Bewältigung des Verkehrsaufkommens in den Verdichtungsräumen.
- Funktions- und umweltgerechter Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes in den verdichteten Räumen im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten.
- Stärkung des ÖPNV und Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur durch Einbeziehung neuer Mobilitätsformen.
- Ausbau der gegenseitigen Erreichbarkeit von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen im Umweltverbund.
- Steigerung der Vernetzung und Auslastung der Verkehrsträger durch bauliche Maßnahmen und den Einsatz neuer Technologien, insbesondere von Lade- und Dateninfrastruktur.
- Nachhaltige Weiterentwicklung und Anbindung des Verkehrsflughafens München an den Schienenverkehr und Ausbau Bahnknoten München und Nürnberg.
- Ausbau des örtlichen und überörtlichen Radwegenetzes mit der Möglichkeit der Sicherung von Trassen in Regionalplänen.

Die **ausdifferenzierten Festlegungen zur Mobilität in den unterschiedlichen Teilräumen Bayerns** werden begrüßt. Dadurch soll den unterschiedlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten in den Teilräumen Rechnung getragen werden. Zu Recht wird ein Schwerpunkt auf den öffentlichen Personennahverkehr sowohl in den ländlichen als auch in den verdichteten Räumen gelegt, der auch durch neue Mobilitätsformen ergänzt werden soll.

Positiv hervorzuheben ist der neue Grundsatz zu Ziff. 3.1.2, wonach zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen **regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte** erstellt werden sollen. Ein neues Ziel zu Ziff. 2.2.7 ergänzt diesen Grundsatz für Verdichtungsräume.

Danach muss der Ausbau des Gesamtverkehrsnetzes im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden, interkommunalen Verkehrskonzepten erfolgen. Dieses Ziel gilt für den Verdichtungsraum, sollte aber **auch und besonders in den ländlichen Räumen** zur Anwendung kommen. Gerade in ländlichen Räumen müssen vernetzte und bedarfsorientierte Mobilitätsangebote geschaffen werden, bei denen beispielsweise Mitfahrgelegenheiten im Individualverkehr mit Taxi, mit Bus und Bahn verknüpft werden, am besten mit einem einheitlichen elektronischen Ticket. Die Vernetzung und Orientierung am Bedarf lässt sich aber nur im Rahmen regionaler oder interkommunaler Mobilitätskonzepte, deren Erarbeitung **vom Freistaat unterstützt** werden müssen, herstellen.

Der Ansatz, die **bestehende Verkehrsinfrastruktur effizienter zu nutzen** und damit weitere Ausbauten zu vermeiden, wird begrüßt. Allerdings ist zu befürchten, dass damit auch verstärkte Belastungen an Bestandsanlagen auftreten können, für die – anders als beim Neu- oder Ausbau – keine verpflichtenden Regelungen des Immissionsschutzes bestehen. Die Flankierung durch ein **Programm zur Lärmsanierung** wird angeregt.

Die Möglichkeit der **Sicherung von Trassen für den schienengebundenen öffentlichen Personenverkehr** in Regionalplänen wird positiv bewertet.

Zu begrüßen ist der Grundsatz der **Multimodalität** auch beim Güterverkehr. Allerdings werden in Ziff. 4.3 Festlegungen dazu vermisst, den Güterverkehr von der Straße zu bringen.

Die Erweiterung des Grundsatzes in Ziff. 4.3.2 auf den Bahnknoten Nürnberg wird begrüßt. Durch die Strahlkraft des Verkehrsknotenpunkts auf die umliegenden Regionen wird auch dem Ziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen. Folgerichtig muss aber auch die dritte bayerische Metropole mit dem **Bahnknoten Augsburg** Berücksichtigung finden. Der Bahnknoten verfügt bereits jetzt einen weiten Verflechtungsbereich. Gemeinsam können die Verkehrsknoten München, Nürnberg und Augsburg ein starkes Fundament bayerischer Mobilität und wichtige Drehscheiben des nationalen und internationalen Güter- und Personenverkehrs werden.

Als Baustein einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung, zur Erreichung der Klimaziele und zur Umsetzung der Energiewende ist die **Stärkung des Radverkehrs** ein wichtiges Thema. Um dieser Bedeutung Nachdruck zu verleihen und den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu steigern, **sollte der erste (G) zu Ziff. 4.4 als (Z) festgelegt werden**. Bereits der **erste (G) zu Ziff. 4.1.3** sollte neben einer „Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs“ „den Ausbau der Infrastrukturen für den Rad- und Fußverkehr“ besonders hervorheben.

Unklar ist, warum eine Kombination mit Forst-, nicht aber mit landwirtschaftlichen Flurwegen möglich sein soll. Ergänzend sollten in Ziff. 4.4 (B) **Wege entlang von Wasserstraßen** (z.B. entlang des Main-Donau-Kanals) analog zu den Waldwegen genannt werden. Hier bestehen schon lange steigungsarme Verbindungen, die entsprechend ausgebaut werden können.

Der zweite Grundsatz zu Ziff. 4.4 ist in seiner Formulierung sehr vage. Er sollte eine Angabe enthalten, ob der Radverkehr nur vom Kfz-Verkehr oder auch vom Fußverkehr baulich getrennt geführt werden soll.

Zudem wird in der Begründung zu 4.4. vor allem auf die (Neu-)Anlage baulich getrennter Radwege abgestellt. Die ebenfalls mögliche und im Hinblick auf Flächenversiegelung und Platzverfügbarkeit in bebauten Gebieten sinnvolle **Umwidmung von Flächen** des motorisierten Individualverkehrs (MIV) in Radverkehrsflächen wird nicht angesprochen (z.B. Fahrradstraßen, Protected Bike Lanes). Diesbezüglich sollte die Begründung ergänzt werden.

Die Möglichkeit, Trassen für den **überörtlichen Radverkehr** in Regionalplänen zu sichern, wird begrüßt. Instrumente zur Umsetzung in den Fachgesetzen fehlen aber weiterhin: So sollte

die Möglichkeit eines Planfeststellungsverfahrens für eigenständige Rad(schnell)wege im BayStrWG geschaffen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Verbandsposition und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied